

Monatstabellenentgelt und Entgeltstruktur (Anlage 2b BuRa-ZugTV)

Rückwirkend zum 01.01.2017 erfolgt die Implementierung der 7. Stufe in allen Entgelttabellen, hier die Anlage 2b für Zugbegleiter und Bordgastronomen.

Auszug gültig ab 01. April 2017:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2
ZF 2	2462,03 €	2508,67 €
ZF 1	2339,27 €	2378,53 €
ZG 1	2081,44 €	2105,98 €

Entgeltgruppe	Stufe 3	Stufe 4
ZF 2	2555,33 €	2601,98 €
ZF 1	2417,82 €	2457,11 €
ZG1	2130,53 €	2155,08 €

Entgeltgruppe	Stufe 5	Stufe 6
ZF 2	2650,24 €	2698,53 €
ZF 1	2496,40 €	2535,69 €
ZG 1	2179,63 €	2179,63 €

Entgeltgruppe	Stufe 7
ZF 2	2739,53 €
ZF 1	2576,69 €
ZG 1	2220,63 €

Die Referenzarbeitszeit ist ab dem 01.01.2018 die **38 Stunden-Woche** (1984 Stunden/Jahr).

Weitere Strukturänderungen im Entgelt sind mit einer weiteren Erhöhung **zum 01. April 2018** bei Zugbegleitern und Bordgastronomen tarifiert.



*Liebe Kolleginnen
und Kollegen,*

Lutz Dächert

„Was lange währt, wird endlich gut!“

Es ist ein altes Sprichwort und soll Ungeduldige davon abhalten, nur dem schnellen Erfolg hinterherzujagen und Zauderer von der Richtigkeit einer guten Sache zu überzeugen, auch wenn die Umsetzung etwas länger dauert.

Damit trifft das Sprichwort auf viele Dinge des Lebens zu, so auch auf unsere Gewerkschafts- und Tarifpolitik.

In dieser Tarifrunde ist es uns erstmals gelungen die ehrenwerten Berufe des Zugpersonals durch Verbesserungen der Entgeltstruktur aufzuwerten.

Außerdem haben wir für Lokomotivführer und Lokrangierführer die Arbeits- und Ruhezeiten verbessert.

Eine hohe Mitgliederbindung ist eines der Schlüssel unseres Erfolges!

GDL Bezirksvorsitzender Süd-West

Herausgeber:

**GDL Bezirk
Süd-West**

68161 Mannheim, Kaiserring 14-16

Redaktion: Steffen Rauer

Fotos : Quelle GDL



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER

Tarifliche Neuregelungen für Zugbegleiter in 2017



**FAIREINT
VORAUSS**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Ziel „**Mehr Plan – mehr Sicherheit**“ ist in der **Vereinbarung zur persönlichen Planungssicherheit** abgeschlossen. Diese Bestimmungen spiegeln sich in den tariflichen Regelungen wider. Wirksam werden die ersten Regelungen für unsere Mitglieder bei der DB bereits zum **01.07.2017**.

Was bedeutet dies für uns?

Für die **Wochenplanung** sind folgende Regeln zu beachten:

- dem AN sind **spätestens 4 Tage** vor Beginn des jeweiligen Schichtrahmens, die verbindliche Schicht mitzuteilen
- dies gilt ebenso für Dispositionszeiträume, ist dies nicht möglich muss **spätestens zum Ende der letzten Schicht, jedoch mindestens 24 Stunden** vor Beginn des Dispositionszeitraum sind **dann alle** Schichten (im folgenden Dispozeitrahmen) **konkret bekanntzugeben**
- Abweichungen, von dieser Schichtplanung können **nur mit Zustimmung des AN** vorgenommen werden
- Eine Absage von Arbeit in Form von Ausfall oder Teilausfall von Arbeit bleibt im Rahmen nach § (5) BuRa-ZugTV möglich
- Alle Planungsschritte unterliegen dem Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates

Wichtig zu merken:

Damit kann der Arbeitgeber nur mit Zustimmung des AN in die verbindlich gewordene Ruhezeit/Ruhetag eingreifen

Steffen Rauer

Sonntagszulage (§ 6 Abs. 9 BuRa-LfTV)

Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Sonntag erhält der AN 4,67 €, ab **01.01.2018 = 4,79 €**.

Feiertagszulage (§ 6 Abs. 10 BuRa-LfTV)

Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag erhält der AN 5,28 €, ab **01.01.2018 = 5,42 €**.

Samstagszulage (§ 71 Zub-TV)

Arbeitnehmer erhalten für Arbeit am Samstag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 Euro je Stunde.

Überzeitzulage (§ 76 Zub-TV)

Der Arbeitnehmer erhält für jede Stunde Überzeitarbeit eine Überzeitzulage in Höhe von 4,02 €, ab **01.01.2018 = 4,13 €**.

Zulage für Trainingsdurchführung (PTZ 1)

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Anspruch auf Zahlung der **PTZ voraussetzt**, dass **der Arbeitnehmer eine Tätigkeit** des fachlichen Ausbildens, Fortbildens oder Prüfens von Arbeitnehmern, Beamten oder Auszubildenden **ausübt** und die Voraussetzungen **für die Zahlung der PTZ im Übrigen erfüllt sind**.

(Arbeitnehmer erhalten **pro tatsächlich geleisteter Schicht**, die die Durchführung eines Trainings sowie dessen unmittelbare Vor- oder Nachbereitung zum Inhalt hat, **12,50 Euro**.)

Beinhaltet die Tätigkeit ausschließlich ein Anleiten, besteht kein Anspruch auf Zahlung der PTZ.

Weitere **Neuregelungen** sind, dass die bisher nur im LfTV bestehende Regelung zum Zeitzuschlag für Nacharbeit (ZUS) rückwirkend zum **01. Januar 2017** auch für Arbeitnehmer **ZubTV** gilt!

Die bisherigen Regelungen im LfTV zur **Absage von Arbeit** finden wir nun im **BuRa-ZugTV!**

Somit profitieren **neu die Zugbegleiter und Bordgastronomen** von dieser Tarifregelung. Sie findet ab **01.07.2017** Anwendung.

Die Mindestdienstschichtdauer beträgt ab **01.01.2018** statt bisher fünf nun **sechs Stunden**.

Aufnahme der **Zugbegleiter und Bordgastronomen** in den **FDU-TV** mit Wirkung zum 01. Juni 2017.

Damit wird abgesichert, dass bei „dauerhaft fahrdienstuntauglich“ im Geltungsbereich des ZubTV angewendet wird. Dies gilt soweit diese aufgrund eines nach dem 31. Mai 2017 eintretenden Ereignisses eine berufsbedingte oder traumabedingte Untauglichkeit erleiden.

Weiterentwicklung der **Besonderen Teilzeit im Alter** (59 Jahre, 90%).

Erweiterung der Anspruchsberechtigten im Fairness Plan e.V. der gemeinsamen Einrichtung zwischen DB und GDL. Alle Mitglieder der GDL bei DB Unternehmen sind anspruchsberechtigt.

Wahlmöglichkeit des AN für zusätzlich 6 Tage Erholungsurlaub bei der Beibehaltung der 39h/Woche ab 01.01.2018. Für AN unterhalb von 1984h Jaz gilt diese Regelung anteilig unter proportionaler Anpassung.

Wahlrecht jährlich bis 30. Juni des Vorjahres dem AG schriftlich mitteilen.